

Stadt Lüdenscheid
Örtliche Rechnungsprüfung

**Prüfung des Gesamtabchlusses der
Stadt Lüdenscheid zum 31.12.2010
einschließlich Lagebericht**

Prüferin:
Frau Schmidtke



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag	1
1.1 Änderung der Rechtsgrundlagen zum 01.01.2019	1
1.2 Prüfungsauftrag.....	1
2 Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Wirtschaftliche Lage	3
2.2 Chancen und Risiken	4
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfung.....	6
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses	8
4.1 Gesamtabschlussrichtlinie	8
4.2 Software	9
4.3 Konsolidierungskreis	9
4.4 Gesamtabchlussstichtag.....	11
4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	13
4.6 Schritte zur Aufstellung des Gesamtabchlusses	13
4.6.1 Vereinheitlichung der Bilanzstichtage.....	13
4.6.2 Vereinheitlichung des Ausweises (Kommunalbilanz I).....	13
4.6.3 Vereinheitlichung des Ansatzes und der Bewertung (Kommunalbilanz II)	14
4.6.4 Aufdeckung stiller Reserven und Lasten (Kommunalbilanz III)	14
4.6.5 Festlegung des Zeitpunktes der erstmaligen Konsolidierung	15
4.6.6 Kapitalkonsolidierung	15
4.6.7 Schuldenkonsolidierung	17
4.6.8 Zwischenergebniseliminierung	18
4.6.9 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	18
4.6.10 Equity-Konsolidierung	19
4.7 Gesamtanhang mit Gesamtkapitalflussrechnung	20
4.8 Gesamtlagebericht	21
4.9 Beteiligungsbericht.....	22
4.10 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses.....	22
5 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses.....	22
6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	23

Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1	Gesamtabschluss zum 31.12.2010 mit Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, Gesamtanhang und Gesamtlagebericht für das Jahr 2010
Anlage 2	Beteiligungsbericht der Stadt Lüdenscheid für das Geschäftsjahr 2010
Anlage 3	Bestätigungsvermerk

Abkürzungsverzeichnis

Dad	Doppik al dente (Software zur Erstellung des Gesamtabchlusses)
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GemHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) Seit 01.01.2019 ersetzt durch die KomHVO NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) In Kraft getreten am 01.01.2019
MHKBG	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales (seit dem 30.06.2017 Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen)
Modellprojekt	Handlungsempfehlungen des Modellprojekts zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im NKF (Praxisleitfaden) – beauftragt und gefördert vom Innenministerium des Landes NRW
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard
vAB	Verselbstständigte Aufgabenbereiche

1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag

1.1 Änderung der Rechtsgrundlagen zum 01.01.2019

Zum 01.01.2019 ist das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz in Kraft getreten, was unter anderem zu Änderungen in der GO NRW sowie der GemHVO NRW (ersetzt durch die KomHVO NRW) hinsichtlich der Aufstellung und Prüfung der Gesamtabchlüsse geführt hat.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2010 sowie des Lageberichts ist noch nach dem zum Gesamtabchlussstichtag gelten Recht erfolgt. Gem. Runderlass des MHKBG vom 15.02.2019 finden die seit dem 01.01.2019 geltenden neuen Vorschriften, die sich auf das *Verfahren* und das *Vorgehen* bei der Prüfung beziehen, auch auf die Prüfung der Abschlüsse vergangener Jahre Anwendung.

Das bedeutet, dass für die materielle Prüfung die Rechtslage zugrunde zu legen ist, nach der die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgt ist. Das Verfahren und die Vorgehensweise bei der Prüfung richten sich jedoch nach neuem Recht, was insbesondere Auswirkungen auf den Aufbau und den Inhalt des Prüfungsberichts sowie des Bestätigungsvermerks hat. Hier sind gem. § 102 Abs. 8 und 11 GO NRW n. F. die entsprechenden Regelungen des HGB unmittelbar anzuwenden. Die GPA empfiehlt in ihrer Veröffentlichung vom 11.07.2019, zur Erlangung von Rechtssicherheit, die Prüfungsstandards des IDW zugrunde zu legen, da diese wiederum die Regelungen des HGB konkretisieren.

Die Angaben in diesem Prüfungsbericht zur GO NRW und GemHVO NRW beziehen sich daher grundsätzlich auf das zum 31.12.2010 geltende Recht; eine Ausnahme bilden die Rechtsgrundlagen zur Durchführung der Prüfung, die sich auf das aktuelle, ab 01.01.2019 geltende, Recht beziehen und mit „GO NRW n. F.“ (neue Fassung) gekennzeichnet sind.

1.2 Prüfungsauftrag

Gem. § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Gem. § 49 Abs. 1 GemHVO besteht dieser aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang; dem Gesamtabchluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Gem. § 51 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form beizufügen.

Gem. § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss fest. Gem. § 59 Abs. 3 GO

NRW n. F. prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der Örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten. Gem. § 102 Abs. 1 und Abs. 11 GO NRW n. F. sind der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht – vor Feststellung durch den Rat – durch die Örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen.

Gem. § 116 Abs. 4 in Verbindung mit § 102 Abs. 3 GO NRW n. F. ist die Buchführung in die Prüfung des Gesamtabchlusses einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Gesamtlagebericht ist gem. § 102 Abs. 5 GO NRW n. F. darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Gem. § 102 Absätze 8 und 11 GO NRW n. F. in Verbindung mit §§ 321 und 322 HGB ist über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Der gem. § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses 2010 wurde am 06.03.2017 vom Rat der Stadt Lüdenscheid zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung hat die Örtliche Rechnungsprüfung im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses diesen Prüfungsbericht unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.)“ erstellt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Aus dem Gesamtabchluss bzw. dem Lagebericht sind folgende Angaben, die zur Beurteilung der Lage von Bedeutung sind, besonders hervorzuheben:

2.1 Wirtschaftliche Lage

- Die Gesamtlage des Konzerns Stadt Lüdenscheid wurde maßgeblich durch die Entwicklung des Haushalts der Stadt beeinflusst, da die wirtschaftlich relevanten Posten von dort in den Gesamtabchluss eingebracht wurden.
- Trotz im Vergleich zum Jahr 2009 steigender Gewerbesteuererträge blieben diese unter dem Niveau von 2005 und um rd. 25 Mio. € hinter dem Gewerbesteuerjahresergebnis von 2008 zurück. Einer ansteigenden Belastung durch die Kreisumlage standen stark zurückgegangene Schlüsselzuweisungen gegenüber. Das Jahresergebnis schloss mit einem Defizit von fast 35 Mio. €.
- Die überwiegend positiven Ergebnisbeiträge der vAB konnten das im Einzelabschluss der Stadt Lüdenscheid entstandene Defizit nicht kompensieren, so dass sich ein Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von rd. 30 Mio. € ergab.
- Das Vermögen in Höhe von 736,2 Mio. € wird maßgeblich durch das Anlagevermögen mit 702,4 Mio. € geprägt (95,4 % des Gesamtvermögens). Dabei handelt es sich mit 643,1 Mio. € vorwiegend um Sachanlagevermögen (87,4 % des Anlagevermögens).
- Hiervon wiederum war mit 275,1 Mio. € der größte Posten das Infrastrukturvermögen (37,4 % der Bilanzsumme), das nahezu ausschließlich bei der Stadt (insbesondere Straßennetz) bzw. beim SEL (Abwasserbeseitigungsanlagen) aktiviert war.
- Der zweitgrößte Posten „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte gliederte sich im Wesentlichen in die Schulgebäude sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt mit insgesamt 97,2 Mio. €, die Wohngebäude der LüWo mit einem Buchwert von 63,4 Mio. € sowie die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (u.a. Rathaus, Feuerwehrgebäude, Altenpflegeeinrichtungen des Seniorenwohnheims sowie Betriebsgebäude der STL GmbH) mit einem Wert in Höhe von 93,1 Mio. €.
- Der größte Teil des Finanzanlagevermögens mit einem Buchwert von 57,8 Mio. € entfiel auf den Equity-Wert der ENERVIE mit 51,3 Mio. €.
- Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital betrug 29,8 %. Der Jahresfehlbetrag der Stadt hatte das Eigenkapital in 2010 deutlich reduziert. Darüber hinaus führten die Verrechnungen der Unterschiedsbeträge per Saldo zu einer weitergehenden deutlichen Minderung.

- Die Sonderposten in Höhe von 158,2 Mio. € (21,5 % der Bilanzsumme) resultierten im Wesentlichen aus vereinnahmten Zuwendungen, Beiträgen und Baukostenzuschüssen für Investitionen der Stadt und des SEL.
- Die Rückstellungen betragen zum Bilanzstichtag 116,8 Mio. €, d. h. 15,9 % der Bilanzsumme. In erster Linie waren hierin Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen der Stadt Lüdenscheid enthalten.
- Die Verbindlichkeiten lagen mit 238,1 Mio. € bei 32,3 %, d. h. etwa einem Drittel der Bilanzsumme.
- Die ordentlichen Aufwendungen konnten zu 86,0 % durch ordentliche Erträge gedeckt werden. Dieser Wert zeigt, dass die ordentlichen Erträge nicht ausreichten, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden (mindestens 100 %).
- Die Finanzgesamtlage wird überwiegend von der Stadt bestimmt. Die laufenden Auszahlungen überstiegen hier die laufenden Einzahlungen um rd. 25 Mio. €. Der überwiegend positive Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit der vAB führte zwar zu einer Verbesserung, konnte dies aber bei Weitem nicht kompensieren.

Die Aussagen wurden durch die Angabe entsprechender Kennzahlen nach dem NKFKennzahlenset ergänzt.

2.2 Chancen und Risiken

- Die finanzielle Lage der Stadt blieb weiterhin angespannt. Der Bedarf an Krediten zur Liquiditätssicherung wuchs stetig an. Das Zusammentreffen planmäßig wachsender Kreditbestände mit möglichen Zinssteigerungen barg aber ein erhebliches finanzielles Risiko für künftige Haushalte der Stadt.
- Die Entwicklung der sozialen Leistungen bedeutete für die Stadt über die Kreisumlage ein nicht beeinflussbares Risiko für künftige Haushalte. Ebenso waren erhebliche zusätzliche Belastungen aus den künftigen Versorgungsaufwendungen für Pensionäre zu erwarten.
- Als Gesellschafterin hatte die Stadt Lüdenscheid gegenüber der MGR GmbH eine sog. harte Patronatserklärung abgegeben. Aus der Inanspruchnahme waren deutliche finanzielle Belastungen zu erwarten.
- Die KDvZ Citkomm hatte angekündigt, im Jahresabschluss zusätzlich auszuweisende Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern geltend zu machen.
- In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Investitionsmaßnahmen zur Energieeinsparung getätigt. Mit den getroffenen und geplanten Maßnahmen erschien angesichts

weiterhin steigender Energiepreise für die Zukunft allerdings bestenfalls eine Kostenstabilisierung möglich.

- Die Änderung des § 76 GO NRW bot der Stadt Lüdenscheid mit dem auf zehn Jahre verlängerten Konsolidierungszeitraum die Möglichkeit, ein langfristig wirkendes, genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten, um nicht länger als Nothaushaltsgemeinde eingestuft zu werden.
- Das Seniorenwohnheim hatte trotz einer verschärften Wettbewerbssituation seine gute Marktposition behauptet. Für die künftige Entwicklung waren keine besonderen Risiken ersichtlich.
- Die STL GmbH war überwiegend abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und der strategischen Ausrichtung des STL. Mittelfristig waren keine wesentlichen Änderungen der Gesellschaftspolitik zu erwarten.
- Der STL war in den Bereichen Baubetrieb einschl. Bau- und Ingenieurwesen hauptsächlich abhängig von der Auftragsvergabe durch die Stadt Lüdenscheid. Die Haushaltssituation der Stadt und die Kürzungen des STL-Budgets wirkten sich so unmittelbar auf die Ertragskraft des Betriebes aus.
- Der SEL mit rein hoheitlichen Aufgaben refinanzierte sich über Gebühren, so dass aus finanzieller Sicht keine bestandsgefährdenden Risiken zu erkennen waren.
- Bei der LüWo wurden infolge der anhaltenden Entspannung auf dem Mietwohnungsmarkt sowie der demografischen Entwicklung weiter steigende Fluktuations- und Leerstandsquoten befürchtet. Insbesondere der bauliche Zustand der Altbestände sowie das breite Angebot auf dem örtlichen Wohnungsmarkt waren Risikofaktoren für die LüWo. Den sich hieraus ergebenden Risiken für die Erlössituation wurde mit einer kontinuierlichen Qualitätssteigerung des Wohnungsangebotes sowie entsprechend konsequenter Nutzung von Mietsteigerungspotentialen begegnet.
- Das Risiko für das EGC bestand aufgrund des geplanten Auszuges des größten Mieters aus dem Haus 8 hinsichtlich einer möglichen Folgevermietung. Der Auszug verzögerte sich jedoch bis 2011/2012.

Feststellung 1

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Lüdenscheid wurde ausführlich dargestellt, plausibel und folgerichtig abgeleitet und gibt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage des Konzerns einschließlich der dargestellten zukünftigen Entwicklungen sowie der Chancen und Risiken wieder.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der nach den Vorschriften des § 116 GO NRW und der §§ 49 ff. GemHVO in der seinerzeit geltenden Fassung aufgestellte Gesamtabchluss mit den Bestandteilen

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz
- Gesamtanhang.

Dem Gesamtabchluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht war nicht originärer Bestandteil der Prüfung, er wurde aber auf Vollständigkeit und Plausibilität hinsichtlich der Aussagen im Gesamtabchluss durchgesehen.

Der Gesamtabchluss wurde gem. § 102 Abs. 3 und 11 GO NRW n. F. dahingehend geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind; die Buchführung wurde in die Prüfung einbezogen. Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt worden wären.

Der Gesamtlagebericht wurde gem. § 102 Abs. 5 und 11 GO NRW n. F. darauf geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei wurde auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts erstreckte sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Verantwortung für die Buchführung und die Aufstellung des Gesamtabchlusses sowie des Lageberichts liegt beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid.

Ziel der Abschlussprüfung gem. IDW PS 200 ist es, die Verlässlichkeit der in Gesamtabchluss und Lagebericht enthaltenen Informationen zu bestätigen und insoweit deren Glaubhaftigkeit zu erhöhen. Die Aussagen über das Prüfungsergebnis (Prüfungsaussagen) sollen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können.

Die Prüfung wurde auf Grundlage der Regelungen der GO NRW in der zum 31.12.2010 geltenden Fassung sowie der seit 01.01.2019 geltenden Fassung, der GemHVO NRW, der Handreichung des MIK, der Arbeitshilfen für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse der KGSt, des Praxisleitfadens des Modellprojekts NKF-Gesamtabchluss durchgeführt. Die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (IDW PS 201) sowie weitere Prüfungsstandards des IDW wurden beachtet.

Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IDW PS 261 n.F.) wurde zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basierte auf Risikoeinschätzungen zu

- der Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Lüdenscheid,
- der Erwartungen über mögliche Fehler
- der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren sowie der Tatsache, dass es sich um den ersten Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Lüdenscheid handelte, wurde die Prüfung relativ breit angelegt. So wurden insbesondere folgende Schritte der Konsolidierung als Prüfungsschwerpunkte fixiert:

- Festlegung des Konsolidierungskreises
- Überleitung der Jahresabschlüsse auf die für den Gesamtabchluss geltenden Vorschriften (Kommunalbilanz I)
- Anpassung von Ansatz und Bewertung (Kommunalbilanz II)
- Aufdeckung stiller Reserven und Lasten (Kommunalbilanz III)
- Kapitalkonsolidierung
- Equity-Konsolidierung.

Die Prüfungshandlungen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Die einzelnen Prüfungshandlungen sowie deren Ergebnisse sind in den Arbeitspapieren der Örtlichen Rechnungsprüfung ausführlich dokumentiert. Die Ausführungen dieses Berichts stellen lediglich eine Zusammenfassung der Ergebnisse dar.

Gesamtanhang und Gesamtlagebericht wurde auf Vollständigkeit der nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen geprüft.

In die Prüfung wurden auch die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einbezogen.

Die Prüfung wurde im Mai 2018 begonnen und musste wegen anderer vorrangiger Prüfaufträge im Juli 2018 unterbrochen werden. Im Februar 2019 wurde die Prüfung wieder aufgenommen und im August 2019 abgeschlossen.

Für die Prüfung erforderliche Unterlagen wurden durch den Fachdienst Finanzen zur Verfügung gestellt, Rückfragen wurden bereitwillig beantwortet.

Darüber hinaus hat der Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in den Unterlagen des Fachdienstes Finanzen alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt sind; in dem zu prüfenden Gesamtabschluss sind danach alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht worden.

In der Erklärung wird ebenfalls versichert, dass der Lagebericht alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert und insbesondere alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung darstellt.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses

4.1 Gesamtabchlussrichtlinie

Die Handreichung des MKK in der 7. Auflage empfiehlt die Aufstellung einer Gesamtabchlussrichtlinie, was auch durch das Modellprojekt unterstützt wird. Hierin sollen sämtliche konzerninternen Anweisungen zur Erstellung des Gesamtabchlusses zusammengefasst werden. Darüber hinaus soll der organisatorische Ablauf sowie die örtlichen Zuständigkeiten festgelegt werden. Ziel der Richtlinie ist die handlungsorientierte Umsetzung des NKF. Die Gesamtabchlussrichtlinie dient der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und der Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten.

Der Fachdienst Finanzen hat im Jahr 2010 den Entwurf einer Gesamtabchlussrichtlinie erstellt; zunächst sollten jedoch Erfahrungen im Rahmen der Erstellung des ersten Abschlusses gesammelt werden. Um eine laufende Anpassung des Leitfadens zu vermeiden, war die Erstellung und verbindliche Umsetzung einer Gesamtabchlussrichtlinie erst im Anschluss an die Aufstellung des ersten Gesamtabchlusses vorgesehen.

Feststellung 2

Eine Gesamtabchlussrichtlinie liegt bisher nicht vor. In Abhängigkeit von der zukünftigen Erstellung von Gesamtab schlüssen oder einer ggf. möglichen Inanspruchnahme der Befreiungsoption gem. § 116 a GO NRW n. F. (nähere Erläuterungen sh. unter Ziffer 4.4) ist zu entscheiden, ob eine Gesamtabchlussrichtlinie ein sinnvolles Instrument für die Zukunft sein kann.

4.2 Software

Der Fachdienst Finanzen war zu Beginn der Erstellung des Gesamtabchlusses davon ausgegangen, den Gesamtabchluss mit Hilfe einer MS Excel-Lösung aufstellen zu können. Die Vielzahl von Konsolidierungsvorgängen machte jedoch im Laufe des Projekts eine softwaretechnische Unterstützung notwendig, um die Konsolidierung weniger fehleranfällig durchzuführen und prüfungssicher zu dokumentieren. Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Lüdenscheid wurde ab November 2015 die Software „Doppik al dente“ (Dad) eingesetzt. Für die Software liegt eine Bescheinigung über die Prüfung nach IDW PS 880 (Die Prüfung von Softwareprodukten) vor, die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgestellt wurde.

Zum Einführungszeitpunkt waren bereits erhebliche Vorarbeiten geleistet worden, die in Excel erfasst waren und nicht nochmals in Dad vorgenommen worden sind. Die Dokumentation der Arbeitsschritte war daher aus Sicht der Prüfung in Teilen schwierig nachzuvollziehen. Alle erforderlichen Nachfragen wurden jedoch vom Fachdienst Finanzen schlüssig und nachvollziehbar erläutert.

Das Einspielen der Daten aus Dad in die Prüfungssoftware der Örtlichen Rechnungsprüfung „Caseware“ war technisch nicht möglich. Jedoch bestand für die Örtliche Rechnungsprüfung eine Auskunftsberechtigung für Dad, die eine umfängliche Prüfung ermöglicht hat.

4.3 Konsolidierungskreis

Gem. § 116 GO NRW in Verbindung mit § 49 ff. GemHVO hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse aller vAB in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form entsprechend den §§ 300 bis 312 des HGB in der Fassung vom 24.08.2002 zu konsolidieren. In den Gesamtabchluss müssen vAB nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter

Bedeutung sind. Die Festlegung des Konsolidierungskreises ist daher für die weiteren Schritte von entscheidender Bedeutung.

Die Konsolidierungsmethode eines vAB richtet sich nach dem Grad der Einflussnahme der Gemeinde. Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

Grad der Einflussnahme	Anteile der Stadt	Eigenschaft des vAB	Art der Einbeziehung in den Gesamtabchluss
Einheitliche Leitung oder bestimmte Kontrollmöglichkeiten, z. B. Mehrheitsrechte	Mehr als 50 %	Tochterunternehmen	Vollkonsolidierung (Einbeziehung des Vermögens und der Schulden)
Maßgeblicher Einfluss	20 bis 50 %	Assoziiertes Unternehmen	Equity-Konsolidierung (Einbeziehung des Beteiligungswertes)
Geringer Einfluss	Weniger als 20 %	Sonstiges Unternehmen	Keine gesonderte Konsolidierung (Übernahme der fortgeführten Anschaffungskosten)

Ausgangsbasis für die Analyse der Beteiligungsstruktur war der Beteiligungsbericht. Der Fachdienst Finanzen hat bereits im Jahr 2008 umfangreiche Überlegungen zur Festlegung des Konsolidierungskreises angestellt. Hier wurden

1. die effektiven relevanten Beteiligungsquoten
2. die Wesentlichkeit aus Konzernsicht
3. die tatsächlichen Kontrollmöglichkeiten aus Konzernsicht sowie
4. die Frage, ob aus Konzernsicht ein maßgeblicher Einfluss der Kommune besteht

detailliert dargestellt und auf dieser Grundlage der Konsolidierungskreis festgelegt; der Rat wurde mit der Sitzungsdrucksache 190/2009 in Form eines Berichts informiert. Der Festlegung des Konsolidierungskreises einschließlich der Zuordnung zu den unterschiedlichen Konsolidierungsmethoden sowie der Möglichkeit zur Nichteinbeziehung von Betrieben untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW hat die Örtliche Rechnungsprüfung nach entsprechender Prüfung am 09.03.2010 zugestimmt. Im Rahmen der aktuellen Prüfung konnten die Entscheidungsgründe nachvollzogen und bestätigt werden.

Der Vollkonsolidierungskreis umfasst neben der Stadt Lüdenscheid folgende vAB:

Tochterunternehmen	Beteiligungsquote	Rechtsform
Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid (EGC)	64,74 %	GmbH
Lüdenscheider Wohnstätten AG	99,93 %	Aktiengesellschaft
Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH	100,00 %	GmbH
Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid AöR	100,00 %	Anstalt öffentlichen Rechts
Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	100,00 %	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung
STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH	100,00 %	GmbH

Folgende Unternehmen werden nach der Equity-Methode konsolidiert:

Assoziierte Unternehmen	Beteiligungsquote	Rechtsform
ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG	24,12 %	Aktiengesellschaft
Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH	34,78 %	GmbH

Feststellung 3

Der Konsolidierungskreis wurde korrekt festgelegt und im Gesamtanhang zutreffend dargestellt.

4.4 Gesamtabschlussstichtag

Gem. § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Einführungsgesetz NRW) war der erste Gesamtabschluss spätestens zum Stichtag 31.12.2010 aufzustellen.

Feststellung 4

Der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 ist die Stadt Lüdenscheid mit dem aktuell vorliegenden Gesamtabchluss nachgekommen.

Gem. § 116 Abs. 5 GO NRW ist der Gesamtabchluss innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen.

Beanstandung 1

Die Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses wurde um mehrere Jahre überzogen.

Diese Situation wurde durch den Bürgermeister bereits in der Beschlussvorlage 267/2016 (Einbringung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2010) erläutert. Es wurde darauf hingewiesen, dass bereits frühzeitig mit den vorbereitenden Tätigkeiten begonnen wurde, die Aufstellung des ersten Gesamtabchlusses jedoch hinter vorrangig zu erledigenden Aufgaben zurückstehen musste.

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse in der aktuellen Fassung eröffnet die Möglichkeit, mit der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2018 die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 beizufügen, soweit diese der Aufsichtsbehörde noch nicht angezeigt worden sind. Der Anzeige können die Gesamtabchlüsse der Jahre 2011 bis 2017 in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfassung beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Aktuell arbeitet der Fachdienst Finanzen daran, die Gesamtabchlüsse für die Jahre 2011 bis 2018 parallel aufzustellen. Ziel ist es, die Erleichterungsmöglichkeit des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse in Anspruch zu nehmen, was voraussetzt, dass die Gesamtabchlüsse 2011 bis 2018 bis Ende 2021 der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Eine Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 ist in jedem Fall erforderlich; die Jahre 2011 bis 2017 könnten in der Entwurfassung (ohne Testat der Örtlichen Rechnungsprüfung) vorgelegt werden.

Das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunaler Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) eröffnet mit dem in die GO NRW neu eingefügten § 116 a „Größenabhängige Befreiungen“ die Option, unter bestimmten Voraussetzun-

gen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts befreit zu sein. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Nach aktueller Einschätzung könnten die Voraussetzungen im Konzern Stadt Lüdenscheid erfüllt werden. Die Regelung könnte erstmalig ab dem Jahr 2019 in Anspruch genommen werden. Eine Entscheidung darüber ist zu gegebener Zeit zu treffen.

4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Alle voll zu konsolidierenden Unternehmen sowie die assoziierten Unternehmen haben einen Jahresabschluss nach den Regelungen des HGB aufgestellt, der jeweils von einem Wirtschaftsprüfungsbüro geprüft und testiert worden ist. Da an deren fachlicher Qualifikation keinerlei Zweifel bestehen, konnte auf eine erneute Prüfung dieser Abschlüsse verzichtet werden.

4.6 Schritte zur Aufstellung des Gesamtabchlusses

Das Konzept der Vollkonsolidierung verlangt, dass im Gesamtabchluss anstelle der von der Stadt an den vAB gehaltenen Anteile (Ausweis in der Bilanz unter Finanzanlagen) die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der Betriebe treten. Dies erfolgt in mehreren Schritten in folgender Reihenfolge:

4.6.1 Vereinheitlichung der Bilanzstichtage

Der Gesamtabchluss ist gem. § 116 Abs. 1 GO NRW zum 31.12. aufzustellen. Die zu konsolidierenden Betriebe stellen ihre Jahresabschlüsse ebenfalls zum 31.12. auf, so dass eine Vereinheitlichung der Bilanzstichtage nicht erforderlich war.

4.6.2 Vereinheitlichung des Ausweises (Kommunalbilanz I)

Die Jahresabschlüsse der vAB werden nach handelsrechtlichen Vorgaben aufgestellt. Diese weichen zum Teil deutlich vom Gliederungsschema der NKF-Bilanz bzw. NKF-Ergebnisrechnung ab und waren daher anzupassen. Auf Basis des NKF-Positionenrahmens für den Gesamtabchluss (VV Muster zur GO und GemHVO) wurde vom Fachdienst Finanzen ein örtlicher Positionenplan erarbeitet, der den Betrieben zur Verfügung gestellt wurde. Die Überleitung aus den Einzelabschlüssen erfolgte durch die vAB und deren Wirtschaftsprüfer.

Die Übernahme der Daten sowie die bereits zu diesem Zeitpunkt durch den Fachdienst Finanzen vorgenommenen Korrekturen wurden im Detail geprüft.

Feststellung 5

Die Daten wurden korrekt nach „Doppik al Dente“ übernommen und sind in der Kommunalbilanz I entsprechend ausgewiesen.

4.6.3 Vereinheitlichung des Ansatzes und der Bewertung (Kommunalbilanz II)

Die in den Gesamtabchluss zu übernehmenden Vermögensgegenstände waren nach den für die Stadt Lüdenscheid geltenden kommunalen Bewertungsregeln einheitlich zu bewerten. Durch den Fachdienst Finanzen wurden hier bestehende Unterschiede geprüft und – sofern sie nicht als unwesentlich eingestuft wurden – korrigiert. Alle als unwesentlich eingestuften Differenzen wurden in einer Wesentlichkeitsliste erfasst.

Die in Frage kommenden Abweichungen wurden im Detail geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Feststellung 6

Die vorgenommenen Korrekturen von Ansatz und Bewertung im Rahmen der Aufstellung der Kommunalbilanz II sind korrekt und nicht zu beanstanden.

4.6.4 Aufdeckung stiller Reserven und Lasten (Kommunalbilanz III)

Im Anschluss erfolgte die Neubewertung der Aktiva und Passiva, um ggf. vorhandene stille Reserven oder Lasten aufzudecken. Gem. Handreichung des MIK sowie Empfehlung des Modellprojekts wurde die **Neubewertungsmethode** angewendet. Grundlage waren die aus Anlass der Eröffnungsbilanz der Stadt Lüdenscheid erstellten Bewertungsgutachten (Substanzwertmethode), deren Ansätze auf den Stichtag 01.01.2010 fortgeführt wurden. Die Zuordnung erfolgte weitgehend zu den jeweiligen Anlagegütern.

Die Neubewertungen zur Fortschreibung stiller Reserven und Lasten wurden im Detail geprüft; stille Reserven bestanden beim SEL, dem Seniorenwohnheim sowie der STL GmbH. Stille Lasten waren nicht vorhanden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Feststellung 7

Die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten wurde korrekt durchgeführt.

4.6.5 Festlegung des Zeitpunktes der erstmaligen Konsolidierung

Gem. § 301 Abs. 2 HGB ist es zulässig, die Erstkonsolidierung auf Grundlage der Wertansätze

- zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder
- zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Betriebes in den Gesamtabchluss

durchzuführen.

Die Stadt Lüdenscheid hat ihre Rechnungslegung zum 01.01.2009 auf das NKF umgestellt. Auf diesen Stichtag wurden die vAB bewertet und ggf. vorhandene stille Reserven aufgedeckt. Aufgrund des geringen zeitlichen Abstands zum Beginn des ersten Gesamtabchluss-Haushaltsjahres 2010 wurde der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung als Erstkonsolidierungszeitpunkt zugrunde gelegt, d. h. der 01.01.2010. Eine Neubewertung der vAB konnte auf diese Weise vermieden werden, eine Fortschreibung der Werte wurde ordnungsgemäß auf den 01.01.2010 vorgenommen.

Dieser Termin war auch sachgerecht, da zwar formal keine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 erforderlich war, die Werte zu diesem Termin jedoch zur Ermittlung des Ergebnisses 2010 benötigt wurden. Die vAB haben die Werte auf Basis ihrer Jahresabschlüsse 2009 und 2010 sowie Aufwand und Ertrag des Jahres 2010 zur Verfügung gestellt, so dass festzustellen ist, dass die Basis für die in den Gesamtabchluss eingeflossenen Werte korrekt und ausreichend war.

Feststellung 8

Der Zeitpunkt der erstmaligen Konsolidierung wurde ordnungsgemäß festgelegt.

4.6.6 Kapitalkonsolidierung

Im Gesamtabchluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune selbst und sämtlicher voll zu konsolidierender Betriebe so darzustellen, als wären sie eine Einheit. Dies setzt die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse aller einzubeziehenden Betriebe mit dem der Kernverwaltung zum „Konzern Kommune“ voraus. Aus diesem Einheitsgrundsatz folgt insbesondere, dass keine Anteile der Kommune an voll zu konsolidierenden Betrieben im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte aus dem Jahresabschluss der Kommune mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals der Betriebe aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Im nächsten Schritt wurden daher die Buchwerte der Stadt mit dem auf die Beteiligungen entfallenden Eigenkapital der entsprechenden vAB verrechnet.

Zu diesem Zweck wurde der Beteiligungsbuchwert der Stadt Lüdenscheid dem Neubewerteten Eigenkapital des jeweiligen voll zu konsolidierenden Tochterunternehmens gegenübergestellt. War der bei der Stadt bilanzierte Wert höher als das Neubewertete Eigenkapital der Tochter, lag ein **aktiver** Unterschiedsbetrag vor. Dies traf auf das EGC, den SEL und die STL GmbH zu. War der bei der Stadt bilanzierte Wert niedriger als das Neubewertete Eigenkapital der Tochter, lag ein **passiver** Unterschiedsbetrag vor. Dies traf auf die LüWo, das Seniorenwohnheim sowie den STL zu.

Die Kapitalkonsolidierung wird im Programm automatisiert auf Basis des Standes der Kommunalbilanz III durchgeführt. Daher wurde eine Detailprüfung lediglich für den SEL als finanziell bedeutendste Tochter sowie das EGC wegen der Berücksichtigung von Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter komplett durchgeführt. Alle Schritte waren nachvollziehbar. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Feststellung 9

Die Kapitalkonsolidierung wurde entsprechend der rechtlichen Grundlagen korrekt durchgeführt.

Der aktive Unterschiedsbetrag ist im Gesamtabchluss als Geschäfts- oder Firmenwert (GFW) auszuweisen. Für das weitere Verfahren zum Umgang mit dem aktiven Unterschiedsbetrag besteht nach den Ausführungen des Modellprojekts ein Wahlrecht.

Entweder wird der GFW in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen getilgt. Oder (diese Variante wurde vom Fachdienst Finanzen gewählt) der GFW wird einmalig (komplett) erfolgsneutral offen mit den Rücklagen verrechnet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen, was zu einer unmittelbaren Verringerung des Eigenkapitals führt. Diese Vorgehensweise ist auch aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung sinnvoll.

Feststellung 10

Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde im Eigenkapital offen mit den Rücklagen verrechnet. Das bestehende Wahlrecht wurde korrekt ausgeübt.

Ein passivischer Unterschiedsbetrag ist nach den Ausführungen des Modellprojekts gesondert als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in der Bilanz auszuweisen; er führt dort zu einer Erhöhung des Eigenkapitals.

Feststellung 11

Der passivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wurde korrekt in der allgemeinen Rücklage als Bestandteil des Eigenkapitals ausgewiesen.

4.6.7 Schuldenkonsolidierung

Gem. § 50 Abs. 1 GemHVO in Verbindung mit § 303 HGB sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten wegzulassen. Sofern die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes nur von untergeordneter Bedeutung sind, kann auf Einbeziehung in die Konsolidierung verzichtet werden.

Zur Erfassung sämtlicher Beziehungen haben alle vAB ihre relevanten Positionen in einen von der Stadt zur Verfügung gestellten Vordruck eingetragen, so dass ein formalisierter Saldenabgleich ermöglicht wurde. Anschließend erfolgte der Abgleich durch den Fachdienst Finanzen in einem sehr aufwändigen Verfahren. Die Geringfügigkeitsgrenze wurde hier auf 2.500 € festgesetzt. Dennoch wurde eine Vielzahl von Salden im Detail abgeglichen und bestehende Differenzen aufgeklärt. Von der ursprünglich zu konsolidierenden Summe von 11,3 Mio. € verblieben letztlich Aufklärungsdifferenzen von weniger als 100.000 €, die unter den sonstigen Verbindlichkeiten bzw. sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen wurden.

Die Vorgehensweise wurde vom Fachdienst Finanzen ausführlich und überzeugend persönlich sowie schriftlich erläutert und durch umfangreiche Unterlagen belegt. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat sich hier aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit auf eine analytische Prüfung sowie Stichprobenprüfungen beschränkt, die jedoch eine hinreichende Sicherheit bieten.

Feststellung 12

Die Schuldenkonsolidierung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

4.6.8 Zwischenergebniseliminierung

Gem. § 50 GemHVO in Verbindung mit § 304 HGB sind Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den vAB beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem Unternehmen als wirtschaftliche Einheit der Fall wäre. Von der Zwischenergebniseliminierung kann abgesehen werden, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen des Konzerns entsprechenden Bildes nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Im Konzern Stadt Lüdenscheid waren hier zu berücksichtigende Geschäftsvorfälle betragsmäßig zu vernachlässigen, so dass auch entsprechend der Empfehlung des Modellprojekts auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet wurde.

Feststellung 13

Die Möglichkeit, auf die Zwischenergebniseliminierung zu verzichten, wurde zu Recht in Anspruch genommen.

4.6.9 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Gem. § 50 GemHVO in Verbindung mit § 305 HGB sind Erträge zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist es, in der Gesamtergebnisrechnung nur diejenigen Aufwendungen und Erträge abzubilden, die aus Transaktionen mit außerhalb des Konzerns stehenden Dritten resultieren.

Wie bei der Schuldenkonsolidierung fand auch hier die Erfassung sämtlicher Verflechtungen durch einen formalisierten Saldenabgleich statt. Der Abgleich erfolgte identisch mit dem Verfahren bei der Schuldenkonsolidierung in einem sehr aufwändigen Verfahren. Die Geringfügigkeitsgrenze wurde hier ebenfalls auf 2.500 € festgesetzt. Eine Vielzahl von Salden wurden abgeglichen und Differenzen aufgeklärt. Letztlich verblieben von ursprünglich zu eliminierenden 25,1 Mio. € noch rd. 27.500 € nicht aufklärbare Differenzen, die unter den sonstigen ordentlichen Erträgen bzw. den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen sind.

Die Vorgehensweise wurde – wie auch bei der Schuldenkonsolidierung, sh. 4.6.7 - vom Fachdienst Finanzen ausführlich und überzeugend persönlich sowie schriftlich erläutert und durch umfangreiche Unterlagen belegt. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat sich hier aus

Gründen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit auf eine analytische Prüfung sowie Stichprobenprüfungen beschränkt, die jedoch eine hinreichende Sicherheit bieten.

Feststellung 14

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

4.6.10 Equity-Konsolidierung

Gem. § 50 Abs. 3 GemHVO in Verbindung mit §§ 311 und 312 HGB sind assoziierte Unternehmen im Gesamtabchluss mit dem Buchwert anzusetzen, d. h. sie werden nach der Equity-Methode konsolidiert. Bei diesem Verfahren werden - im Gegensatz zur Vollkonsolidierung - nicht die einzelnen Vermögensgegenstände bzw. Schulden der Unternehmen in den Gesamtabchluss übernommen. Stattdessen sind die vAB mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren. In den Folgejahren werden die Anschaffungskosten der Beteiligungen analog der Eigenkapitalentwicklung im Beteiligungsbuchwert unter der Position „Anteile an assoziierten Unternehmen“ fortgeschrieben. Es erfolgt keine Einbeziehung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Aufwendungen und Erträge des assoziierten Unternehmens.

Gem. § 50 Abs. 3 GemHVO wurden die Enervie sowie die MGR nach der Equity-Methode gem. §§ 311 und 312 HGB konsolidiert. Das Modellprojekt hat hier die Verwendung der Buchwertmethode empfohlen, die auch so umgesetzt worden ist.

Enervie

Der in der Gegenüberstellung des Beteiligungsbuchwertes der Stadt Lüdenscheid mit dem anteiligen Eigenkapital der Enervie im Konzern entstandene passivische Unterschiedsbetrag in Höhe von 1,3 Mio. € wurde im Rahmen der Wertermittlung zum 31.12.2010 beim Beteiligungsbuchwert sowie im Eigenkapital unter der allgemeinen Rücklage berücksichtigt. Die Fortschreibung des Wertansatzes vom Erstkonsolidierungszeitpunkt 31.12.2009 auf den Stichtag des Gesamtabchlusses 31.12.2010 wurde korrekt vorgenommen. Weitere Einflussfaktoren wurden zutreffend berücksichtigt.

MGR

Da der Beteiligungsbuchwert im Abschluss der Stadt Lüdenscheid zum 31.12.2009 mit 1,00 € ausgewiesen war und die Bilanz der MGR GmbH kein positives Eigenkapital auswies, wurde entsprechend der Vorgehensweise der Modellkommunen die Equity-Methode ausge-

setzt und lediglich der „Erinnerungswert“ in Höhe von 1,00 € im Gesamtabchluss auf den 31.12.2010 fortgeschrieben.

Feststellung 15

Die Konsolidierung nach der Equity-Methode wurde korrekt vorgenommen.

4.7 Gesamtanhang mit Gesamtkapitalflussrechnung

Gem. § 51 Abs. 1 GemHVO sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz sowie der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können.

Feststellung 16

Der Gesamtanhang enthält alle erforderlichen Angaben.

Gem. § 51 Abs. 2 GemHVO ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung liquider Mittel (Finanzlage) des Konzerns ergänzen.

Lt. DRS 2 sind die Zahlungsströme getrennt nach dem Cash-Flow

- aus der laufenden Geschäftstätigkeit
- aus der Investitionstätigkeit und
- aus der Finanzierungstätigkeit

darzustellen.

Das Modellprojekt empfiehlt die derivative Ermittlung durch Aufbereitung des im Rechnungswesen vorhandenen Datenmaterials (Ableitung der Zahlungen aus den Bewegungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung). Dieser Empfehlung wurde gefolgt.

Die Darstellung der Kapitalflussrechnung ist ebenfalls korrekt:

- Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit ist über die indirekte Methode erfolgt (zulässig lt. Praxisleitfaden des Modellprojekts).
- Der Cash-Flow aus Investitions- sowie aus Finanzierungstätigkeit ist direkt dargestellt, was lt. Modellprojekt die ausschließlich zulässige Darstellung ist.

Feststellung 17

Die Kapitalflussrechnung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

4.8 Gesamtlagebericht

Gem. § 49 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 GemHVO ist dem Gesamtabchluss ein Lagebericht beizufügen, der das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der vAB erläutert. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der vAB zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

Gem. § 102 Abs. 5 GO NRW n. F. wurde der Gesamtlagebericht darauf geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei wurde auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Feststellung 18

Der Gesamtlagebericht gibt einen Überblick über die Geschäftstätigkeit des Konzerns Stadt Lüdenscheid, enthält Erläuterungen zu gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zur haushaltswirtschaftlichen Lage der Stadt Lüdenscheid sowie zur wirtschaftlichen Lage der vAB des Vollkonsolidierungskreises. Er analysiert die Gesamtlage des Konzerns Stadt Lüdenscheid anhand von Kennzahlen, beschreibt Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres und beschreibt Chancen und Risiken der künftigen Gesamtentwicklung. Am Schluss enthält er die gem. § 116 Abs. 4 GO geforderte Übersicht für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes, den Bürgermeister, den Stadtkämmerer sowie die Ratsmitglieder.

Der Gesamtlagebericht enthält alle erforderlichen Angaben, steht mit dem Gesamtabchluss in Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Konzerns Stadt Lüdenscheid.

4.9 Beteiligungsbericht

Gem. § 49 Abs. 2 GemHVO ist dem Gesamtabchluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht hat gem. § 117 GO NRW die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung – unabhängig davon, ob vAB dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören – zu erläutern. Der Bericht ist jährlich - bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses - fortzuschreiben und diesem beizufügen.

Der Beteiligungsbericht gehört nicht originär zum Prüfungsumfang im Rahmen des Gesamtabchlusses. Dennoch wurde er auf Plausibilität und Vollständigkeit durchgesehen.

Feststellung 19

Der Beteiligungsbericht ist dem Gesamtabchluss als Anlage beigefügt. Er enthält die gem. § 52 GemHVO erforderlichen Angaben.

4.10 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses

Die Prüfung hat ergeben, dass im vorliegenden Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind. Der Gesamtabchluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und wurde ordnungsmäßig aus den einbezogenen Abschlüssen der Stadt Lüdenscheid sowie der vAB abgeleitet. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften; die Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend durchgeführt.

Der Gesamtanhang enthält die gesetzlich geforderten Angaben und ist in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

5 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

Die bei Aufstellung des Gesamtabchlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die sich aus der GO NRW, der GemHVO, dem HGB sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergeben, wurden im Anhang des Gesamtabchlusses erläutert und beachtet.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Gesamtabchluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, d. h. im Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtkapitalflussrechnung ein den tatsäch-

lichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Lüdenscheid vermittelt.

6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Gesamtabchluss zum 31.12.2010 (Anlage 1) und dem Lagebericht für das Jahr 2010 (Anlage 2) des Konzerns Stadt Lüdenscheid den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 4) erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk der unabhängigen Abschlussprüferin

An den Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid

Prüfungsurteile

Wir haben den nach § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellten Gesamtabchluss der Stadt Lüdenscheid – bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31.12.2010, der Gesamtergebnisrechnung sowie dem Gesamtanhang für das Haushaltsjahr 2010 – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2010 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2010 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr 2010 und
- vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Stadt Lüdenscheid zum 31.12.2010. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 1, 3, 5 und 11 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Abs. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind gem. § 101 Abs. 2 GO NRW bei der Erfüllung der uns zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die Örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

Wir sind der Auffassung, dass wir von der Stadtverwaltung Lüdenscheid in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen (§ 319 HGB) und gemeinderechtlichen Vorschriften (§ 31 GO NRW) unabhängig sind und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind zudem der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

Verantwortung des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Lüdenscheid für den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht

Der Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid ist verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den für die Stadt Lüdenscheid geltenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der Bürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Lüdenscheid zur dauerhaften sachgerechten Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zu-

sammenhang mit der Gefährdung der Fortführung der ordnungsmäßigen Verwaltungstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit (Going-Concern-Prinzip) zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Bürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kommune vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können (Internes Kontrollsystem gem. § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

Der Rat der Stadt Lüdenscheid ist darüber hinaus verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Lüdenscheid zur Aufstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Lüdenscheid vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln

oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Gesamtlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Lüdenscheid abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit (Going-Concern-Prinzip) sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Lüdenscheid zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum 18.10.2019 erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Lüdenscheid ihre Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beach-

tung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Lüdenscheid vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabchluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns Stadt Lüdenscheid.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) abweichen.“

Lüdenscheid, den 30.10.2019

gez. Schmidtke

Martina Schmidtke
Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung